Hintergrundinformationen zum Landesjagdgesetz 2019

Erste Fragen und Beispiele zum neuen Landesjagdgesetz 2019

Frage 1: Was wird sich durch das neue Landesjagdgesetz verbessern?

Antwort: Zahlreiche Änderungen dienen der Anpassung an bundesrechtliche Regelungen sowie praktischen Erfordernissen. Ferner entfällt die ideologische Präambel. Sinn und Zweck des Jagdrechtes wird bundeseinheitlich bereits im §1 des Bundesjagdgesetzes verbindlich festgelegt.

Beispiele für Neuregelungen:
- Kaliber von Büchsenmunition, für die noch gar keine bleifreien Geschosse entwickelt sind, werden zukünftig vom grundsätzlichen Bleiverbot für Büchsenmunition ausgenommen.

- Die Liste der dem Jagdrecht unterstellten Tierarten wird wieder stärker dem Bundesjagdgesetz angepasst.

- Die Kirrjagd als effizientes Mittel zur Wildschweinbejagung wird wieder effizienter und tierschutzkonformer durchgeführt werden können.

Frage 2: Werden alle 2015 getroffenen Änderungen im Landesjagdgesetz über Bord geworfen?

Antwort: Keineswegs. Im Jahr 2015 wurden über 100 gesetzliche Neuregelungen für die Jagd in NRW getroffen. Etwa 70 Prozent davon mit Zustimmung der Jäger. Diese werden auch weiter Bestand haben. Die aktuelle Gesetzesnovelle enthält etwa 25 Änderungen, die das Jagdgesetz dort korrigieren, wo man 2015 über das Ziel hinausgeschossen ist.

Beispiele für Regelungen, die bleiben:

- Wildfolgeregelungen auch für Niederwild (also für kleine Wildtiere wie Fuchs, Hase, Fasan)
- Meldepflicht bei Wildunfällen im Straßenverkehr
- Rehwildbejagung ohne Abschussplan